

Kooperation bei Krankheit und Unfall

Wertvolle Integrations-Instrumente

Die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess von verunfallten oder kranken Arbeitnehmenden kann mit der Kooperation von Arbeitgebern, Ärzten und Versicherern verbessert werden. Dabei stehen ihnen drei wichtige Instrumente zur Verfügung, die hier erläutert werden. **Bruno Soltermann**

Verunfallte oder erkrankte Arbeitnehmende sollten so rasch wie möglich wieder in den Arbeitsplatz integriert werden. Eine Zusammenarbeit zwischen behandelndem Arzt, Versicherer und Arbeitgeber kann diesen Prozess beschleunigen. Wir stellen drei hierfür bestimmte, wesentliche Instrumente vor. Auf diese können auch die Arbeitgeber zugreifen – und sie in Zusammenarbeit mit den Versicherern und behandelnden Ärzten anwenden.

Die drei Instrumente im Detail

1. Differenzierte Arbeitsunfähigkeits-Zeugnisse: Die Swiss Insurance Medicine (SIM) hat vier verschiedene Dokumente für die differenzierte Arbeitsunfähigkeits-Beurteilung erarbeitet, die von der Plattform medforms.ch heruntergeladen werden können:

- Das Arbeitsunfähigkeits-Zeugnis für Kurzabsenzen von einigen wenigen Tagen.
- Das Arbeitsunfähigkeits-Zeugnis (Taggeldkarte) für mehr als eine Woche Absenz, in welchem der Arbeitgeber eine rudimentäre Arbeitsplatz-Anforderung angeben kann, die dem Arzt bereits eine differenziertere Arbeitsunfähigkeits-Beurteilung als mit dem Zeugnis für Kurzabsenzen ermöglicht.
- Die Arbeitsplatz-Beschreibung, in welcher der Arbeitgeber eine differenzierte Stellenbeschreibung abgeben kann, die dann als Grundlage für das detaillierte ärztliche Arbeitsunfähigkeits-Zeugnis dient.
- Das detaillierte Arbeitsunfähigkeits-Zeugnis für den Arbeitgeber. Wie der

Titel sagt, ist dieses in erster Linie für den Arbeitgeber gedacht, der seinen Arbeitnehmer möglichst rasch wieder ins Berufsleben integrieren kann. Die Honorierung von 65 Franken durch den Arbeitgeber ist mit dem Arbeitgeberverband abgesprochen. Wird die Ausstellung des detaillierten Arbeitsunfähigkeits-Zeugnisses vom Versicherer, dem Arzt oder der Ärztin in Auftrag gegeben, so wird das Honorar vom Versicherer erstattet.

Diese Arbeitsunfähigkeits-Zeugnisse haben den grossen Vorteil, dass nicht mehr nur eine Prozentzahl für die geschätzte Arbeitsunfähigkeit angegeben wird, sondern der Arbeitgeber daraus ersehen kann, welche zeitliche und leistungsmässige Arbeit dem Arbeitnehmenden aus medizinischer Sicht zugemutet werden kann. Es gibt Regionen wie die Nordostschweiz und die Nordwestschweiz, in welchen ähnliche Arbeitsunfähigkeits-Zeugnisse bereits verwendet werden.

2. Zertifizierte Arbeitsfähigkeits-Assessorinnen und -Assessoren (ZAFAS): Arbeitgeber haben gelegentlich Arbeitnehmende, bei welchen eine unklare medizinische Situation und Arbeitsprognose oder eine fragliche Arbeitsunfähigkeits-Attestierung vorliegt. In solchen Situationen kann sich der Beizug eines zertifizierten Arbeitsfähigkeits-Assessors lohnen. Diese Ärztinnen und Ärzte haben den zertifizierten Lehrgang der SIM besucht und können Arbeitgeber sowie die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sowie die Versicherer bei unklaren Arbeitsunfähigkeits-Beurteilungen unterstützen.

Das Dienstleistungsspektrum der ZAFAS beinhaltet die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit im angestammten

Tätigkeitsbereich und bei einer angepassten Tätigkeit. Dies aufgrund der Einschränkungen und Aktivitäten sowie der mentalen Belastbarkeit und Ressourcen – auf der Basis der medizinischen Situation und unter Berücksichtigung der Arbeitsanforderungen. Als zertifizierte Arbeitsfähigkeits-Assessorinnen und -Assessoren gelten nur jene Ärztinnen und Ärzte, die auf der ZAFAS-Liste stehen. Diese wird auf der Webseite der SIM publiziert und aktualisiert. Wird die ZAFAS-Abklärung vom Arbeitgeber angeordnet, so schuldet er das Arzthonorar.

3. Koordiniertes Integrationsmanagement der Privatversicherer mit der Ärzteschaft (KIMPA): Um das Integrations-Management noch besser zu fördern, haben die Privatversicherer sieben Tarifleistungen geschaffen. Diese erlauben es den behandelnden Ärztinnen und Ärzten, ausserhalb des ambulanten Tarmed-Tarif für die Integrationsbestrebungen gesondert honoriert zu werden, da dies mit vermehrtem Aufwand verbunden ist.

Die Leistungen beinhalten Besprechungen in der Praxis sowie auch beim Versicherer oder beim Arbeitgeber und die allfällige dazugehörige Wegentschädigung. Das Aktenstudium im Rahmen von Wiedereingliederungs-Massnahmen wie auch die Ausstellung eines detaillierten Arbeitsunfähigkeits-Zeugnisses oder die ZAFAS-Beurteilung sind auch tarifiert. Die sieben Leistungen des KIMPA-Tarifs sind auf der Webseite des Schweizerischen Versicherungsverbandes unter «Medizin/Formulare» aufgeschaltet. ■